

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Datum: 02.05.2018 Nr.: 521

Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Konstruktiver Ingenieurbau / Baumanagement Übergangsregelung), veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain Nr. 123 vom 23.08.2010 und Nr. 189 vom 25.07.2011

Herausgeber:

Präsident Hochschule RheinMain Kurt-Schumacher-Ring 18 65197 Wiesbaden

Redaktion:

Geschäftsstelle Prüfungswesen

Telefon: 0611 9495-1104

E-Mail: pruefungswesen@hs-rm.de

Bekanntmachung

Nach § 1 der Satzung der Hochschule RheinMain zur Bekanntmachung ihrer Satzungen vom 04.06.2013 (StAnz. vom 29.07.2013, S. 929) wird die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Konstruktiver Ingenieurbau / Baumanagement des Fachbereichs Architektur und Bauingenieurwesen der Hochschule RheinMain hiermit bekannt gegeben.

Wiesbaden, 02.05.2018

Prof. Dr. Detlev Reymann Präsident Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Konstruktiver Ingenieurbau / Baumanagement (Übergangsregelung), veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain Nr. 123 vom 23.08.2010 und Nr. 189 vom 25.07.2011

Aufgrund § 44 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14.12.2009 (GVBI. I S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18.12.2017 (GVBI. S. 482), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Architektur und Bauingenieurwesen der Hochschule RheinMain am 06.02.2018 folgende Änderungen der o. a. Prüfungsordnung beschlossen.

Sie entspricht den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Master-Studiengänge (ABPO) der Hochschule RheinMain vom 03.12.2009, Amtliche Mitteilung Nr. 114 vom 03.12.2009 und wurde in der 157. Sitzung des Senats der Hochschule RheinMain am 17.04.2018 beschlossen und vom Präsidium am 02.05.2018 gem. § 37 Abs. 5 HHG genehmigt.

I. Änderungen

1. Zu Ziffer 15. 2 wird Folgendes hinzugefügt:

"Diese Prüfungsordnung läuft aus. Zum 01.10.2018 tritt eine neue Prüfungsordnung in Kraft.

Studierende, die ihr Master-Studium nach dieser Prüfungsordnung begonnen haben, können ihr Studium auch nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung beenden.

Prüfungs- und Studienleistungen werden unter Einschluss des letzten regulären Lehrangebots in Regelstudienzeit noch insgesamt fünf Mal angeboten (siehe unten stehende Anlage Übergangsregelung). Danach erlischt der Anspruch auf Prüfung nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung und Studierende werden automatisch in die neue Prüfungsordnung (Inkrafttreten 01.10.2018) übernommen. Der Prüfungsausschuss informiert die Studierenden rechtzeitig über die automatische Übernahme.

Studierenden werden die bisher erbrachten Leistungen gemäß einer vom Prüfungsausschuss erstellten Äquivalenzliste anerkannt. Setzt sich eine Studien- oder Prüfungsleistung nach neuer Prüfungsordnung aus mehreren Studien- oder Prüfungsleistungen nach dieser Prüfungsordnung zusammen, wird der Mittelwert gewichtet nach Credit-Points gebildet und nach der Tabelle A einer Note zugeordnet. Bei der Bildung des Mittelwertes wird immer nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundungen gestrichen.

Studierende können auf besonderen schriftlichen Antrag ihr Master-Studium schon vorher nach den Bestimmungen der neuen Prüfungsordnung weiterführen und beenden, soweit die entsprechenden Veranstaltungen bereits angeboten werden. Der Antrag zur Ablegung von Prüfungen nach den Bestimmungen der neuen Prüfungsordnung muss schriftlich bei der Vorsitzenden oder bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestellt werden. Er kann nicht widerrufen werden. Ein Wechsel zum Sommersemester muss bis zum 01.12. beantragt werden. Ein Wechsel zum Wintersemester muss bis zum 01.06. beantragt werden.

Tabelle A: Berechnung der Note einer Prüfungs- oder Studienleistung, die sich aus mehreren Prüfungs- oder Studienleistungen zusammensetzt:

Mittelwert	Notenwert		
1,0 1,1 1,2 1,3 1,4 1,5	1,0 1,0 1,3 1,3 1,3 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,6 1,7 1,8 1,9 2,0 2,1 2,2 2,3 2,4 2,5	1,7 1,7 1,7 2,0 2,0 2,0 2,3 2,3 2,3 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,6 2,7 2,8 2,9 3,0 3,1 3,2 3,3 3,4 3,5	2,7 2,7 2,7 3,0 3,0 3,0 3,3 3,3 3,3 3,3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,6 3,7 3,8 3,9 4,0	3,7 3,7 3,7 4,0 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt
4,1 4,2 4,3 4,4 4,5 4,6 4,7 4,8 4,9 5,0	5,0 5,0 5,0 5,0 5,0 5,0 5,0 5,0 5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- 2. Es wird die Anlage Übergangsregelung hinzugefügt, die wie folgt lautet:
- "1. Die Lehrveranstaltungen nach dieser Prüfungsordnung werden letztmalig wie folgt angeboten:
 - a. Veranstaltungen des 1. Semesters letztmalig im SS 2018
 - b. Veranstaltungen des 2. Semesters letztmalig im WS 2018/19
 - c. Veranstaltungen des 3. Semesters letztmalig im SS 2019
 - d. Veranstaltungen des 4. Semesters letztmalig im WS 2019/20
- 2. Die Prüfungs- und Studienleistungen nach dieser Prüfungsordnung werden letztmalig wie folgt angeboten:
 - a. Prüfungs- und Studienleistungen des 1. Semesters letztmalig im SS 2020
 - b. Prüfungs- und Studienleistungen des 2. Semesters letztmalig im WS 2020/21
 - c. Prüfungs- und Studienleistungen des 3. Semesters letztmalig im SS 2021
 - d. Prüfungs- und Studienleistungen des 4. Semesters letztmalig im WS 2021/22
 - e. Prüfungs- und Studienleistungen des 5. Semesters letztmalig im SS2022

II. Inkrafttreten

Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt mit Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain zum 01.10.2018 in Kraft.

Wiesbaden, den 02.05.2018

Prof. Dr.-Ing. Rudolf Eger

Dekan des Fachbereichs

Architektur und Bauingenieurwesen

Wiesbaden, den 02.05.2018 Prof. Dr. MSc. Christiane Jost Vizepräsidentin